

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

„taz“ will nicht über die Leichtathletik-WM berichten

Aus Protest gegen die Akkreditierungspraxis des Veranstalters wird die „taz“ als einzige Tageszeitung nicht von der am 15. August beginnenden **12. IAAF Leichtathletik-Weltmeisterschaft** in Berlin berichten. Grund: Die **Berlin Organising Committee 2009 GmbH** (BOC 2009 GmbH), Veranstalter der WM, verlangt zur Akkreditierung von Journalisten eine „Einverständniserklärung zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung“ gemäß §45 Abs.1 (5) ASOG Berlin.

ASOG steht für „Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin“. Der § 45 betrifft die „Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“. Bei einer Einverständniserklärung würden, so die „taz“, umgehend Anfragen zur Person beim Landesdatensystem POLIKS, beim Informationssystem der Polizei INPOL-neu – eine bundesweite Staatsschutzdatei – sowie beim Staatsschutz Berlin, der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze und „vergleichbaren Datensammlungen der Polizei des Bundes und der Länder“ eingeholt. Auch Verfas-

sungsschutz und Bundesnachrichtendienst seien in die Untersuchung eingebunden. Das sei unverhältnismäßig, heißt es in der „taz“. Es fehle eine Rechtsgrundlage, zudem würden Journalisten ohne Anhaltspunkte zu potentiellen Verdächtigen gestempelt. Schon bei der Fußball-WM 2006 wurde ähnlich verfahren. Damals hielt der Bundesbeauftragte für Datenschutz, Peter Schaar, eine „Übertragung dieser Eingriffsmaßnahme“ auf andere Veranstaltungen für „nicht vertretbar“.

Auch der **Deutsche Journalisten-Verband (DJV)** sprach sich dagegen aus, dass Journalisten ohne jeden Verdacht sicherheitsüberprüft würden. „Dass Journalisten offenbar generell als Sicherheitsrisiko gesehen werden, ist mit der Pressefreiheit nicht vereinbar“, erklärte DJV-Bundesvorsitzender **Michael Konken**. Er forderte die Organisatoren der Sportveranstaltung auf, unverzüglich davon Abstand zu nehmen, so genannte „Einverständniserklärungen“ von den akkreditierungswilligen Journalisten zu verlangen. „Der Presseausweis der hauptberuflichen Journalisten muss für die Akkreditierung ausreichen“, so Konken. (al)

Markenverband-Geschäftsführer wechselt in die Industrie



Rechtsanwalt Christopher Scholz (Foto), stellvertretender Hauptgeschäftsführer des **Markenverbands**, Berlin, übernimmt zum Jahresende die Leitung der Rechtsabteilung der **MAPA GmbH** in Zeven. Für den Markenverband war Scholz seit 1998 in verschiedenen Funktionen tätig. Zunächst verantwortete er als Geschäftsführer die Ressorts Recht und eCommerce, später baute er das Ressort Verbraucherpolitik auf und

führte zuletzt als stellvertretender Hauptgeschäftsführer das Doppelressort Recht / Vertriebspolitik und Handelsbeziehungen.

Hauptgeschäftsführer des Markenverbands e.V., Interessenvertretung der markenorientierten Wirtschaft in Deutschland, ist Rechtsanwalt Christoph Kannengießer. Die Rechtsabteilung und das Ressort Verbraucherpolitik betreut Dr. jur. Alexander Dröge. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Gesetz gegen unerlaubte Telefonwerbung in Kraft	3
Klambt muss 400.000 Euro Schadenersatz zahlen	3
Titelschutzanzeigen: 57 neue Titel geschützt	4-8
Impressum	8

Die 57 neuen Titel dieser Woche

A Altes Wissen - neu entdeckt	G Geniale Erfindungen - großartige Entdeckungen Gesundheit Erlangen Goldkelchen	N Neuer Markt 50 plus ... Deutschland wird reifer
C Controlled Coaching Crazy Qwiiz - Are you crazy enough? Crewcoaching	H Hammerfight	P Pflegeumschau - Das Magazin für häusliche Pflege
D da sein Das Quiz der Deutschen Der flüsternde Sandmann DER FONDS Deutsche Fondsliga Die 1000 schönsten Gedichte deutscher Sprache Die deutsche Hitparade Die Hamburger Hummel Die neue Hitparade Die oder Keine	K karrierefürer controlling karrierefürer steuern karrierefürer wirtschaftsprüfung karrierefürer wp Karrierepass Karrieresommer Kultur-Szene Kunst & Kultur	R Recht im Alltag - für die besten Jahre
E eMobility Magazin EnBW Sportmagazin Energie kompakt Esslingen Extra e-update	L Logisch? Astro-Logisch! Logisch? Bio-Logisch!	S Schlagerrausch Super Stern
F Football Genius - The Ultimate Quiz Führungsfitting	M MEINE STARS - DAS GENIALE MALBUCH Menopause - The Musical Minus 1 = Pascal - Ungelesene Briefe - Mittelstandsmanager	T The Picasso Story Töte mich, wenn du kannst
	N Natur außer Kontrolle Neckar Extra	V Vending Business Vending Kompass Vending Post Vending Spiegel Vending Visions Vending World
		W Wechseljahre - Menopause The Mu- sical WinFunktion Mathematik Wohnen. Leben. Sein. Wer wir sind und wie wir wohnen.

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

18.08.2009, Woche 34, Nr. 936
Anzeigenschluss: 14.08.2009, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.09.2009, Woche 37, Nr. 939
Anzeigenschluss: 04.09.2009, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Gesetz gegen unerlaubte Telefonwerbung in Kraft

In der vergangenen Woche ist das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen in Kraft getreten.

Die neuen Regelungen verbieten Werbeanrufe bei Verbrauchern, wenn diese nicht vorher ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt haben. Außerdem dürfen die Werber ihre Telefonnummer nicht mehr unterdrücken. Verstöße können jetzt mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Bei Rufnummernunterdrückung kann eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro verhängt werden.

Die Werber sollen sich nicht mehr auf eine Zustimmungserklärung berufen können, die der Verbraucher in einem völlig anderen Zusammenhang oder nachträglich erteilt hat.

Telefonisch abgeschlossene Verträge über die Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften sowie über Wett- und Lotterie-Dienstleistungen können widerrufen werden. Hier kommt es nicht darauf an, ob der Werbeanrufer unerlaubt war. Die neue Vorschrift ermöglicht einen Widerruf, aus welchen Gründen auch immer. Wenn der Verbraucher den Vertrag fristgerecht widerrufen hat, braucht er ihn nicht zu erfüllen. Die Widerrufsfrist beträgt - abhängig von den Umständen des Einzelfalles - zwei Wochen oder einen Monat und beginnt nicht, bevor der Verbraucher eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform (etwa als E-Mail oder per Telefax) erhalten hat. Bei unerlaubten Werbeanrufen beträgt die Frist regelmäßig einen Monat. Erfolgte keine Belehrung in Textform, können Verträge über Dienstleistungen, die am Telefon

oder im Internet abgeschlossen wurden, nun widerrufen werden. Bisher gab es kein Widerrufsrecht, wenn das Unternehmen bereits mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen hatte oder der Verbraucher die Ausführung selbst veranlasste. Widerruft der Verbraucher nun einen solchen Vertrag, muss er die bis dahin vom Unternehmer erbrachte Leistung nur dann bezahlen, wenn er vor Vertragsschluss auf diese Pflicht hingewiesen wurde und er dennoch zugestimmt hat, dass die Leistung vor Ende der Widerrufsfrist erbracht wird.

Die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses (wie z. B. Telefonanbieter, Strom, Gas oder Wasser) muss künftig schriftlich erfolgen, wenn der neue Anbieter gegenüber dem bisherigen Vertragspartner auftritt.

Beim Wechsel eines Telefonanbieters konnte bisher das anrufende Unternehmen gegenüber dem bisherigen Anbieter ohne weiteres die Abwicklung übernehmen. Nach den neuen Regeln muss nun eine Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Verbraucher und bisherigem Telefonanbieter in Textform vorliegen. Der nicht über sein Widerrufsrecht belehrte Verbraucher kann künftig den neuen Vertrag auch dann noch widerrufen, wenn er bereits über den neuen Anbieter telefoniert hat.

Verstöße können jetzt von der **Bundesnetzagentur** verfolgt und mit entsprechenden Geldbußen geahndet werden. Hierfür stellt die Regulierungsbehörde den Verbrauchern auf ihrer Website (www.bundesnetzagentur.de) ein Formblatt zur Meldung von unerlaubter Telefonwerbung zur Verfügung. (al)

Klambt muss 400.000 Euro Schadenersatz zahlen

Das **Oberlandesgericht Hamburg** hat nach mehreren Verurteilungen eine Entscheidung im Rechtsstreit zwischen dem **Königshaus von Schweden** und der **Klambt-Mediengruppe** gefällt. Der zur Mediengruppe Klambt gehörende **Sonnenverlag GmbH & Co. KG** mit Sitz in Baden-Baden hatte in Zeitschriften wie „Frau mit Herz“ und „Welt der Frau“ zwischen 2000 und 2004 fast 90 Berichte über Prinzessin Madeleine

von Schweden veröffentlicht, die nicht der Wahrheit entsprachen.

Das Hamburger OLG bestätigte nun das Urteil der Vorinstanz. Der Sonnenverlag habe das Persönlichkeitsrecht der Prinzessin jahrelang „rücksichtslos“ verletzt. Mit den „unstreitig unwahren“ Artikeln habe der Verlag nach Ansicht der Richter Madeleines Persönlichkeitsrechte zum Zwecke der Auflagensteigerung und

Gewinnerzielung in einem solchen Ausmaß verletzt, dass mit der Schadenersatzsumme ein abschreckender „echter Hemmungseffekt“ geschaffen werden müsse, so ein Gerichtssprecher.

Prof. Dr. Matthias Prinz, Anwalt des Königshauses in diesem Verfahren, erklärte gegenüber ZEIT ONLINE, 400.000 Euro seien das bisher höchste Schmerzensgeld, das in einem Presserechtsprozess in Deutschland je

zugesprochen wurde. Seine Forderungen nach nachträglichen Richtigstellungen konnte der Medienanwalt nicht durchsetzen. Ein Rechtsanspruch auf Berichtigung und Widerruf bestehe nur so lange, wie sich die fraglichen Behauptungen noch im Bewusstsein der Öffentlichkeit befänden. (al)

**Hanseat. OLG Hamburg
Urteil vom 30.07.2009
AZ: 7 U 4/08**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der flüsternde Sandmann

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Kombinationen, mit allen Zusätzen, in allen Darstellungsformen, für alle Druckerzeugnisse und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke (insbesondere Internet), Online- und Offline-Dienste, Multimedia-Anwendungen (insbesondere Audiotexte), Software-Erzeugnisse und Bild-, Ton- und Datenträger, Dienstleistungen und Merchandising-Produkte aller Art.

**Carsten Malchow,
Hausburgstraße 6, 10249 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Gesundheit Erlangen

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Football Genius - The Ultimate Quiz Hammerfight Crazy Qwiiz - Are you crazy enough?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Softwareerzeugnisse, Spiele, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Fernsehen, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**RTL interactive GmbH,
Aachener Straße 1040, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Führungsfitting Crewcoaching Karrieresommer Karrierepass Controlled Coaching

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RAe Palma und Kollegen,
Marktring 14, 49191 Belm**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die neue Hitparade Die deutsche Hitparade Super Stern Goldkelchen Schlagerrausch

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Logisch? Astro-Logisch! Logisch? Bio-Logisch!

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen jetzigen und zukünftigen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain- Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Cora Herfurth-Keck,
Fuhrmannstraße 12, 75305 Neuenbürg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Deutsche Fondsliga

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlineservices, CD-Rom, DVD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, Magazine, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Fonds & Friends Verlagsgesellschaft mbH,
Goldbekplatz 3-5, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

DER FONDS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlineservices, CD-Rom, DVD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, Magazine, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Fonds & Friends Verlagsgesellschaft mbH,
Goldbekplatz 3-5, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

da sein - Leben mit Demenz -

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Kombinationen, Wortverbindungen, Ergänzungen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere für Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, sowie CD-ROM, CD-I, DVD.

**wdv Gesellschaft für
Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG,
Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Vending Visions Vending Post Vending Spiegel Vending Kompass Vending Business Vending World

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Odenthal & Repschläger Rechtsanwälte,
Göbenstraße 10/12, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

e-update

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**GERSTENBERG RECHTSANWÄLTE,
Rechtsanwalt Peter Keil,
Brienner Straße 10, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Wechseljahre - Menopause The Musical Menopause - The Musical

in allen Schreibweisen, insbesondere Zusammen- und Getrenntschreibung, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, mit entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, für alle Medien, insbesondere Druckerezeugnisse, Bücher und alle Printmedien einschließlich Zeitschriften, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, sowie alle elektronischen Medien, Bildtonträger, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, für alle Werkarten, insbesondere Musicals, Musik- und Tanzdarbietungen und Veranstaltungen aller Art.

**Grünecker Kinkeldey Stockmair & Schwanhäusser
Anwaltssozietät,
Leopoldstraße 4, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Neuer Markt 50 plus ... Deutschland wird reifer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Bücher und Magazine.

**helmut plagemann consulting,
Bärenplatz 1, 78112 St. Georgen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pflegeumschau - Das Magazin für häusliche Pflege

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Back Journal Verlags GmbH,
Möserstraße 33, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Töte mich, wenn du kannst

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MEINE STARS - DAS GENIALE MALBUCH

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereizerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Soundtrack Distribution GmbH,
Kastanienallee 32, 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Esslingen Extra

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Printmedien und Druckerzeugnisse sowie für Offline- und Online-Medien, Offline- und Online-Dienste und sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte.

**Löffler-Wenzel-Sedelmeier Rechtsanwälte,
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Energie kompakt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimediaanwendungen.

**Verlags-Marketing Stuttgart GmbH,
Reinsburgstraße 82, 70178 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

karriereführer controlling karriereführer steuern karriereführer wirtschaftsprüfung karriereführer wp

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Transmedia Verlag GmbH & Co. KG,
Weyertal 59, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

EnBW Sportmagazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Multimedia Anwendungen.

**Rechtsanwaltskanzlei Frank Schilling,
Bramfelder Chaussee 346, 22175 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

eMobility Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**die denkbar Wolfgang Greiner,
Richard-Strauss-Straße 75, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

WinFunktion Mathematik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Globell B.V.,
Celsiusweg 32-58, NL - 5928 PR Venlo / Niederlande**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Minus 1 = Pascal - Ungelesene Briefe -

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Printmedien sowie elektronische Medien sowie Online- und Offline-Medien, eBooks, Bild- und Tonträger.

**Eva-Maria Daber,
Otisstraße 78, 13403 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Neckar Extra

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Printmedien und Druckerzeugnisse sowie für Offline- und Online-Medien, Offline- und Online-Dienste und sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte.

**Löffler-Wenzel-Sedelmeier Rechtsanwälte,
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Im Namen meiner Mandantin nehme ich unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für

Wohnen. Leben. Sein.

Wer wir sind und wie wir wohnen.

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Russ,
An der Ringkirche 6-8, 65197 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die oder Keine

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mittelstandsmanager

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

The Picasso Story

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse und alle sonstigen Medien, einschließlich Ton-, Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Internet-Dienste, CD-Rom und andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**WAGNER Rechtsanwälte,
Lisdorfer Straße 14, 66740 Saarlouis**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Kunst & Kultur Kultur-Szene Das Quiz der Deutschen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Natur außer Kontrolle Altes Wissen - neu entdeckt - Die besten Tipps von einst für den Alltag von heute Die 1000 schönsten Gedichte deutscher Sprache Recht im Alltag - für die besten Jahre Geniale Erfindungen - großartige Entdeckungen - Siegeszug der Vernunft (UT)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Hamburger Hummel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag und Printmedienagentur Ute Ruschmeyer,
Schnuckendrift 24a, 21149 Hamburg**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Anzeigen

verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Erscheinungsweise: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de